Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20.

Düsseldorf, Sonnabend, den 8ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 71. Forderungen an die Servis- und Garnison Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.
2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.
3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in dem wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

innerhalb der oben bemerkten Frist von dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commando's angemeldet. Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;
2) die Taufscheine der Kinder;
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis ——
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstü-

tzung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern, Schuckmann. — Der Minister der Finanzen, Klewitz.

Der Minister des Schatzes, Lottum. — Der Krieges-Minister, Hake.

Nr. 72. Medicinalbücher betr. I. 4052.

Da das Königlich Preußische Medicinal-Edict vom Jahr 1725., so wie die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. allen Medicinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks, insbesondere auch den Apothekern, welche bei den betreffenden Apothekervisitationen den Besitz von beiden nachzuweisen haben, unentbehrlich sind, manche derselben solche aber noch nicht besitzen, so haben wir, weil beide Druckschriften nicht im Wege des gewöhnlichen Buchhandels zu erhalten stehen, dafür gesorgt, daß eine angemessene Anzahl derselben stets hier vorräthig gehalten werde. Diejenigen Medicinalpersonen also, welche beide Schriften nicht besitzen, können sich dieserhalb an den Königl. Regierungs-Registrator Herrn Scotti hieselbst wenden, der ihnen die eine oder andere gegen portofreie Einsendung des Betrags und zwar für das Medicinal-Edict zu 15 Silbergroschen, für die revidirte Apothekerordnung aber zu 10 Silbergroschen ungesäumt zusenden wird.

Bei dieser Gelegenheit erachten wir es zugleich für nothwendig, sämmtliche Medicinalpersonen auf die Haltung des Amtsblattes um so mehr aufmerksam zu machen, als in demselben bekanntlich sehr oft Verordnungen und Bekanntmachungen, welche das Medicinalwesen, die Medicinalpolizei und ähnliche auf die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner Bezug habende Gegenstände betreffen, vorkommen, es daher von selbst einleuchtet, daß die Haltung desselben nicht blos für die öffentlichen Medicinalbeamten, als welche dazu von selbst verpflichtet sind, sondern auch für alle übrigen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Materialisten und Thierärzte von wesentlichem Interesse ist, und übrigens auch der Preis des Amtsblattes zu geringe ist, als daß dieserhalb einige Schwierigkeiten statt finden könnten. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß in vorkommenden Fällen keine Medicinalpersonen sich damit entschuldigen können, über irgend eine in den Amtsblättern enthaltene, das Medicinalwesen betreffende Verordnung oder Bekanntmachung in Unwissenheit geblieben zu seyn. Die zu den Apotheken-Visitationen beauftragt werdenden Com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

missarien haben in ihren desfallsigen Protokollen jederzeit zu bemerken, ob neben den übrigen gesetzlichen Medicinalbüchern auch das Amtsblatt in den betreffenden Apotheken gehalten werde.

Düsseldorf, den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 73. Verlorner Paß. I. 3530.

Der Bote Conrad Höhl aus Geismar bei Frankenberg im Churfürstenthum Hessen, hat am 16. d. M. zwischen Meinertzhagen und Olpe seinen Paß verloren. Dieser war von dem Churfürstlichen Kreis-Amte Frankenberg unter dem 14. Febr. d. J. für ihn als Begleiter des Lehrers Schmittmann auf 4 Wochen gültig, zur Reise über Hilsenbach nach Lennep und zurück über Arolsen nach Frankenberg ausgestellt, und auf der Herreise nicht visirt worden.

Auf gehörige Legitimation ist gedachtem Höhl von der landräthlichen Behörde zu Lennep ein neuer Paß zur Zurückreise ertheilt worden, und wird jener hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 74. Erledigte Pfarrstelle zu Spellen. I. 3057.

Durch das am 4. dieses Monats erfolgte Absterben des Pastors van Dooren, ist die katholische Pfarrstelle zu Spellen, im Kreise Dinslacken, erledigt worden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 75.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Februar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	28	8	1	28	—	1	18	5	1	7	3	—	12	8	3	—	—	3	20	—	2	15	—	1	1	1
2	Elberfeld	2	4	1	1	28	7	1	20	4	1	16	4	—	22	6	—	—	—	—	—	—	2	10	2	—	27	3
3	Essen	1	21	11	1	20	—	1	—	—	1	2	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	27	11
4	Solingen	1	29	8	1	29	8	1	18	7	1	12	—	1	—	—	1	18	—	1	28	—	1	26	—	1	—	11
5	Crefeld	1	25	4	1	25	1	1	11	11	1	6	4	—	18	5	2	28	—	3	5	—	1	25	4	—	29	5
6	Neuß	1	29	8	1	29	8	1	16	2	1	8	6	—	15	5	3	—	2	3	17	4	1	23	10	1	—	9
7	Dinslacken	1	28	—	1	22	—	1	7	—	1	4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	1	—	—
8	Emmerich	1	24	—	1	18	8	1	10	4	1	3	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rees	1	21	10	1	17	8	1	6	9	1	—	4	—	6	10	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	25	11
10	Wesel	1	25	1	1	21	11	1	6	2	1	2	—	—	13	1	3	22	—	4	3	6	1	22	9	—	24	—
11	Cleve	1	22	10	1	19	3	1	7	8	1	4	—	—	10	11	3	25	5	4	18	5	1	18	10	—	23	5
12	Geldern	1	24	3	1	19	3	1	9	2	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	5
13	Goch	1	24	6	1	20	—	1	9	—	1	4	8	—	11	8	—	—	—	3	6	11	—	—	—	—	25	—
14	Kempen	1	24	2	1	22	3	1	10	7	1	7	2	—	11	9	—	—	—	—	—	—	2	7	8	—	27	1
15	Rheinberg	1	20	9	1	19	—	1	7	11	1	2	11	—	10	5	—	—	—	—	—	—	1	25	10	—	25	4
	Durchschnittspreise	1	25	8	1	22	9	1	10	8	1	5	8	—	13	9	3	—	7	3	13	10	1	28	2	—	27	6

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Februar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ⅛ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	1	8	8	9	2	6	2	1	11	2	8	2	8	2	8	3	5	5	9	—	—
2	Elberfeld	1	2	4	11	5	—	7	—	1	7	2	8	2	4	1	11	3	1	5	5	9	3
3	Essen	—	20	—	5	11	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	1	—	—	8	15	—	7	—	2	6	2	4	2	4	2	—	3	—	5	—	—	—
5	Crefeld	1	—	5	6	27	8	5	4	1	6	1	11	1	6	1	6	2	1	4	7	9	2
6	Neuß	—	27	10	7	11	7	5	5	1	9	1	11	1	2	1	11	2	4	5	—	—	—
7	Dinslacken	—	20	—	5	10	—	5	6	1	6	2	—	1	6	2	—	—	—	4	—	10	—
8	Emmerich	—	12	6	4	18	7	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	4	—	8	10
9	Rees	—	17	8	4	18	5	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	2	5	3	4	9	7
10	Wesel	—	22	11	5	22	9	6	—	1	3	2	—	2	5	2	—	2	5	6	—	10	—
11	Cleve	—	22	8	4	11	6	7	—	1	7	2	6	2	6	2	8	3	2	5	—	19	3
12	Geldern	—	15	11	4	—	—	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	5	—	7	—
13	Goch	—	25	4	5	17	—	4	10	1	2	1	11	1	2	1	7	2	4	3	10	9	6
14	Kempen	—	17	3	6	4	7	4	2	1	6	1	11	1	11	1	11	2	3	5	—	9	7
15	Rheinberg	—	22	7	5	21	7	5	1	1	2	2	—	1	6	1	8	2	6	4	9	6	6
	Durchschnittspreise	—	23	8	6	7	8	6	—	1	6	2	2	1	10	2	—	2	9	4	10	9	10

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch hohes Rescript vom 7. d. M. genehmigt, daß der Notar Arnold Offermann seinen Wohnsitz von Müngersdorf nach Cöln verlege; welches hiermit bekannt gemacht wird. Wohnsitz des Notars Offermann.

Köln, den 22. Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(Gez.) Bölling.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das zweite Quartal des Jahres 1823. sollen am Montag den 12. Mai eröffnet werden. Assisen zu Düsseldorf für das 2. Quartal Jahrs 1823.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 19. Februar 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift,
Der Obersecretär,
(gez.) J. Themer.

Am 12. d. M. ist am Rheinufer bei Rheindorf, ohnweit des Ausflusses der Wupper, ein hier unbekannter männlicher Leichnam, etwa 50jährigen Alters, und 5 Fuß groß, von untergesetztem Körperbau, mit kahlem Scheitel, schwarzgrauen Haaren, dessen Gesichtsform wegen eingetretener Fäulniß unkenntlich geworden, ohne Spuren von Verletzungen, noch sonstige Zeichen gewaltsamer Todesart, angelandet. Angelandeter Leichnam am Rheinufer bei Rheindorf.

Er war bekleidet mit zwei kattunenen Halstüchern, das obere weiß und roth karrirt, das untere weiß geblümt — mit einer weißen boyenen Ober- und Unterweste, erstere mit Ermeln, und weißen Knöpfen von Horn — einer kurzen Hose von blauem abgetragenen Manchester, Knöpfen von schwarzem Horn und Futter von weiß und blau gestreiftem Bettbarchent — mit weißen wollenen Strümpfen, Schuhen mit mittelgroßen viereckigten zinnernen Schnallen, und einem Hemde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von flachsenem Tuch, welches am linken Ermel zugebunden, und am rechten mit einem gelben glasernen Knopf versehen war.

Keines von den angegebenen Kleidungsstücken war gezeichnet.

In der Westentasche befand sich ein Kamm von Horn, und zwei messingene Hosenschnallen; in der linken Hosentasche ein in einer Scheide steckendes Messer mit weißem knochenen Hefte; endlich hatte Denatus eine weiße leinene Schürze, so wie sie die Maurer zu tragen pflegen, vorgebunden.

Ich ersuche die respectiven Behörden und Jeden, der über die Person dieses Leichnams und deren Todesart Aufklärung zu geben vermag, solche hierhin mitzutheilen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Die Bearbeitung des Hypothekenwesens betr.

Die Zahl derjenigen Grundbesitzungen, welchen nach den Bestimmungen der Hypothekenordnung ein besonderes Folium im Hypothekenbuch angewiesen werden muß, ist so groß, daß bei den meisten Gerichten unseres Departements noch zehn oder mehrere Jahre bis zur vollendeten Einrichtung des Hypothekenwesens hingehen werden. Es muß also zunächst darauf Bedacht genommen werden, das Hypothekenwesen derjenigen Besitzungen zu bearbeiten, wobei die Betheiligten ein besonderes Interesse haben. Hiernach kann es ferner durchaus nicht gestattet werden, wenn einige Gerichte diesen Geschäftszweig unbedingt nach Communen zu bearbeiten willens sind, vielmehr findet solches nur unter der Maasgabe statt, daß schlechterdings zunächst das Hypothekenwesen derjenigen Besitzungen bearbeitet werden muß, wogegen Schulden angemeldet worden, oder weshalb die Besitzer, Behufs der Contrahirung von Schulden, oder sonstiger Dispositionen über ihr Grundvermögen, die Berichtigung des Besitztitels besonders urgiren.

Hamm, den 18. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf